



Leitfaden Anerkennung / Anrechnung an der Universität Bamberg

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen.....	2
Um was geht es eigentlich?	2
Zuständigkeiten an der Universität Bamberg	2
Gesetzlicher Rahmen	3
2. Allgemeine Verfahrensgrundsätze	4
Beratung und Auskunft.....	4
Transparenz.....	4
Gleichbehandlung.....	4
3. Konkrete Grundsätze der Anerkennung und Anrechnung.....	5
Eigeninitiative.....	5
Bereitstellungspflicht.....	5
Ausschlussfristen und -kriterien	5
Möglicher Umfang einer Anerkennung	6
Möglicher Umfang einer Anrechnung.....	6
Einstufung in ein Fachsemester	6
Mehrfachanerkennung und -anrechnung.....	7
Notenberechnung	7
Nicht benotete Leistungen	7
Bewertungsgrundlage der Anerkennung.....	8
Bewertungsgrundlage der Anrechnung.....	8
Entscheid	9
4. Anhang	10
Beispielhafte Rechtsbehelfsbelehrung	10
5. Quellen und Literatur	11

1. Grundlagen

Um was geht es eigentlich?

Der Vorgang der Anerkennung oder Anrechnung an der Universität Bamberg bedeutet, dass Lernergebnisse und Kompetenzen, die anderswo erbracht bzw. erworben wurden, auf Antrag mit den Lernzielen bzw. Kompetenzen verglichen werden, die in einem Studiengang in Bamberg definiert sind.¹ Fällt der Vergleich positiv aus, so behandelt die Universität Bamberg diese so, als wären sie hier erbracht worden.

Dabei werden die Begriffe Anerkennung und Anrechnung unterschiedlich definiert.

- Anerkennung bezieht sich auf Kompetenzen, die an anderen Hochschulen im In- und Ausland erworben wurden.
- Anrechnung bezieht sich auf alle Kompetenzen, die außerhalb von Hochschulen in anderen Kontexten erworben wurden.

Je nachdem, ob es sich um eine Anerkennung oder um eine Anrechnung handelt, gelten ein anderer gesetzlicher Rahmen und eine unterschiedliche Bewertungsgrundlage.

Zuständigkeiten an der Universität Bamberg

Die Zuständigkeiten an der Universität Bamberg sind in den Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnungen der Fakultäten geregelt.²

Jeder Studiengang ist grundsätzlich einem Prüfungsausschuss zugeordnet, bei dem der Antrag auf Anerkennung und Anrechnung eingereicht wird. Der Prüfungsausschuss prüft den Antrag und entscheidet.³

Dieser Prüfungsausschuss ist auch für die Anerkennung von Leistungen zuständig, die während eines Auslandsaufenthalts erbracht wurden. Die Betreuung der Studierenden erfolgt zusätzlich durch die jeweilige Fakultäts- Koordination für Internationales⁴ sowie durch das International Office der Universität Bamberg. Bei mehrjährigen Studiengängen ist grundsätzlich der Prüfungsausschuss des Hauptfachs, in dem der akademische Grad erworben wird, für alle Fächer, also auch die gewählten Nebenfächer, zuständig.⁵

¹ Siehe hierzu: Hochschulrektorenkonferenz (Hrsg.): Praxishandbuch Anerkennung und Anrechnung an Hochschulen. Bonn 2025 (im Folgenden: Praxishandbuch Anerkennung und Anrechnung).

² Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik.

³ Eine Übersicht der Prüfungsausschüsse sowie der Ansprechpersonen findet sich im UnivIS.

⁴ studium-international.guk@uni-bamberg.de, studium-international.huwi@uni-bamberg.de, studium-international.sowi@uni-bamberg.de, studium-international.wiai@uni-bamberg.de.

⁵ Siehe dazu die entsprechenden Sätze in den Allgemeinen Prüfungsordnungen.

Gesetzlicher Rahmen

Ausgangspunkt der Anerkennung von an anderen Hochschulen bzw. in einem anderen Studiengang erworbenen Kompetenzen ist das „Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“, besser bekannt unter der Bezeichnung Lissabon-Konvention.⁶ Deutschland hat die Lissabon-Konvention im Jahr 2007 ratifiziert und in geltendes Bundesrecht überführt.⁷ Konkretisierende Bestimmungen finden sich im Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz⁸ - hier wird auch auf die Anrechnung eingegangen. Zugleich stellt der Vorgang einer Anerkennung oder Anrechnung ein Verwaltungsverfahren im Sinne des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes dar. Es gelten die Verwaltungsgerichtsordnung⁹ sowie das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz¹⁰.

⁶ Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (im Folgenden: Lissabon-Konvention).

⁷ Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region.

⁸ Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (im Folgenden: BayHIG). Hier Artikel 86.

⁹ Verwaltungsgerichtsordnung (im Folgenden: VwGO).

¹⁰ Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (im Folgenden: BayVwVfg).

2. Allgemeine Verfahrensgrundsätze

Nachfolgende Grundsätze sind für sämtliche Verwaltungsverfahren und somit auch für Anerkennungen und Anrechnungen bindend.

Beratung und Auskunft

Die jeweils zuständige Stelle berät im gesamten Prozess und gibt, wenn notwendig, Auskunft. Konkret berät sie darüber, welche Nachweise und Unterlagen zu erbringen sind und wie das Verfahren beschleunigt werden kann.¹¹

Transparenz

Bewertungen von Anerkennungs- und Anrechnungsanträgen müssen durchschaubar, einheitlich und zuverlässig sein.¹²

Einmal getroffene Entscheidungen müssen auf identische, zukünftige Anträge übertragbar sein. Es ist deswegen für Prüfungsausschüsse notwendig, diese zu dokumentieren.

Gleichbehandlung

Anträge auf Anerkennung und Anrechnung werden allein auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen bearbeitet.¹³ Es darf keine Diskriminierung oder Ungleichbehandlung geben.¹⁴

Sollten Sie Erfahrungen gemacht haben, die dem widersprechen, so wenden Sie sich bitte unbedingt an die Antidiskriminierungsstelle (antidiskriminierung@uni-bamberg.de), die Zentrale Studienberatung (studienberatung@uni-bamberg.de) oder eine andere der in der Richtlinie genannten Stellen. Hier wird Ihnen strikt vertraulich geholfen.

¹¹ BayVwVfg Artikel 25.

¹² Artikel III Abs. 2 Lissabon-Konvention.

¹³ Artikel III Abs. 1 Satz 2 Lissabon-Konvention.

¹⁴ Siehe hierzu die Richtlinie zur Verhinderung von Belästigung, Diskriminierung, Mobbing, Stalking und Gewalt – „Grenzen wahren“ – vom 15. April 2024.

3. Konkrete Grundsätze der Anerkennung und Anrechnung

Eigeninitiative

Anerkennungen und Anrechnungen erfolgen nur auf Antrag.¹⁵ Studierende müssen selbst aktiv werden und entscheiden, ob und in welchem Umfang ein Antrag auf Anerkennung oder Anrechnung eingereicht wird.

Die einzige Ausnahme stellt der Wechsel zwischen einem Studium in Vollzeit, Teilzeit oder berufsbegleitend bei identischem Studiengang dar. Hier müssen „Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen von den Hochschulen von Amts wegen übertragen“¹⁶ werden.

Bereitstellungspflicht

Die für die Bearbeitung eines Anerkennungs- oder Anrechnungsantrags notwendigen Unterlagen müssen die Antragstellenden, also die Studierenden, bereitstellen.¹⁷

Welche Informationen konkret benötigt werden, definiert der zuständige Prüfungsausschuss und gibt diese bekannt. Grundsätzlich sind in der Regel für den Zweck geeignete Unterlagen einzureichen, aus denen sich die Lernergebnisse unmittelbar ergeben, wie zum Beispiel Transcript of Records, Modulbeschreibungen, ggf. Zeugnisse.

Werden die erforderlichen Informationen auch auf Nachfrage nicht vollständig zur Verfügung gestellt, kann dies zur Ablehnung des Antrags führen.

Ausschlussfristen und -kriterien

Anträge auf Anerkennung und Anrechnung können immer eingebracht werden, solange die Studierenden immatrikuliert sind.¹⁸ Es ist aber sinnvoll, diese so bald wie möglich und vollständig möglichst bald nach erfolgter Immatrikulation zu stellen.

Befinden sich die Studierenden in der Modulprüfung oder Modulteilprüfung, die anerkannt oder angerechnet werden soll, bereits in einem Prüfungsverhältnis, scheidet eine Anerkennung oder Anrechnung bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie nach Bestehen aus.¹⁹

¹⁵ Artikel 86 Abs. 3 Satz 1 BayHIG.

¹⁶ Artikel 86 Abs. 3 Satz 3 BayHIG.

¹⁷ Artikel 86 Abs. 3 Satz 2 BayHIG.

¹⁸ Weder Lissabon-Konvention noch BayHIG nennen Ausschlussfristen zur Einbringung von Anträgen auf Anerkennung oder Anrechnung von Leistungen.

¹⁹ Artikel 7 Abs. 4 Satz 5 APO Guk und HuWi, Artikel 6 Abs. 4 Satz 4 APO WIAI.

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens (Nichtbestehen, Versäumnis mit/ohne Verschulden) kommt eine Anerkennung oder Anrechnung wieder in Betracht.

Möglicher Umfang einer Anerkennung

Die Limitierung des Umfangs einer Anerkennung ist nicht zulässig. Grundsätzlich könnten auch alle Module eines Studiengangs anerkannt werden, falls die inhaltlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.²⁰

Möglicher Umfang einer Anrechnung

Der Umfang einer Anrechnung ist gesetzlich auf „höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen“ limitiert.²¹ In Bachelorstudiengängen mit 180 ECTS-Punkten dürfen beispielsweise also maximal 90 ECTS angerechnet werden.

Einstufung in ein Fachsemester

Der Umfang der Anerkennung bzw. Anrechnung entscheidet bei nicht-zulassungsbeschränkten Studiengängen über die Einstufung in das Fachsemester. Bei einem Umfang von bis zu 29 ECTS-Punkten wird das aktuelle Fachsemester bestätigt, bei 30 bis 59 ECTS-Punkten wird um ein Semester höhergestuft, bei 60 bis 89 ECTS-Punkten um zwei Semester usw.²²

Dies gilt nicht für anzuerkennende oder anzurechnende Leistungen, die bei regulärer Immatrikulation im aktuellen Studium erbracht werden, beispielsweise während eines Auslandsstudiums oder bei Studiengängen mit obligatorischem Studienanteil an anderen Hochschulen. Hier wird grundsätzlich nicht höhergestuft.

Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen darf nach erfolgter Anerkennung bzw. Anrechnung nicht automatisch höhergestuft werden, da auch die höheren Fachsemester gemäß der Zulassungszahlsatzung der Universität Bamberg²³ mit einer Kapazität versehen sind, die ausgeschöpft ist (Gebot der Kapazitätserschöpfung).

Studierende können sich aber fristgerecht selbständig um einen Studienplatz in einem höheren Fachsemester bewerben.

²⁰ Weder Lissabon-Konvention noch BayHIG nennen Einschränkungen des möglichen Umfangs zur Anerkennung von Leistungen.

²¹ Artikel 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG.

²² Artikel 7 Abs. 2 Satz 1 APO GuK und HuWi, Artikel 10 Abs. 2 APO SoWi, Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 APO WIAI.

²³ Zulassungszahlsatzung der Universität Bamberg.

Mehrfachanerkennung und -anrechnung

Erworbene Kompetenzen verfallen nicht. Entsprechend können diese grundsätzlich auch mehrfach anerkannt oder angerechnet werden, falls die Voraussetzungen dafür vor allem in Hinblick auf Inhalt und Umfang vorliegen.²⁴

Notenberechnung

Sind bei einer Anerkennung oder Anrechnung in die Notenbildung mehrere Teilnoten involviert, so wird die Gesamtnote – nach ECTS oder einem in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegten anderen Verhältnis gewichtet – arithmetisch ermittelt und nach der ersten Dezimalstelle abgeschnitten. Es wird nicht gerundet.²⁵

- **Beispiel:** Das Basismodul Musterwissenschaften besteht aus den Teilleistungen a) (Grundlagen der Musterwissenschaften) (4 ECTS-Punkte) und b) (Seminar zu vertiefenden Inhalten der Musterwissenschaften) (2 ECTS-Punkte), die beide anerkannt werden sollen. Beide Teilleistungen erfordern eine Note.
 - Erzielt wurde in Teilleistung a) die Note 3,3, in Teilleistung b) die Note 1,0.
 - Berechnung: $(4 \cdot 3,3 + 2 \cdot 1,0) / 6 = 2,5333333$. Modulnote: 2,5.

Ausländische Notensysteme lassen sich in anabin²⁶, dem „Infoportal zu ausländischen Bildungsabschlüssen“, einsehen. Bei der Notenumrechnung findet im Grundsatz die Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszugnissen²⁷ entsprechende Anwendung.²⁸

Nicht benotete Leistungen

Ist die zugrundeliegende Leistung nicht benotet, erfordert das Zielmodul aber eine Note, so gilt: Wurde die zugrundeliegende Leistung zumindest bestanden und bestehen keine inhaltlichen Einwände, so ist eine fehlende Note kein ausreichendes Argument zur Ablehnung eines Antrags, das heißt es muss anerkannt oder angerechnet werden. Das Modul wird als „bestanden“ verbucht, die ECTS-Punkte werden aus der Benotung der Gesamtnote herausgenommen.²⁹

²⁴ Siehe Praxishandbuch Anerkennung und Anrechnung, S. 104f.

²⁵ Artikel 17 Abs. 5 APO GuK und HuWi, Artikel 10 Abs. 3 Satz 4 APO SoWi, Artikel 10 Abs. 2 APO WIAI.

²⁶ anabin. [Das Infoportal zu ausländischen Bildungsabschlüssen.](#)

²⁷ [Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszugnissen.](#) Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.03.1991.

²⁸ Artikel 7 Abs. 3 Satz 3 APO GuK und HuWi, Artikel 10 Abs. 3 Satz 3 APO SoWi, vergleichbar Artikel 6 Abs. 3 Satz 1 APO WIAI.

²⁹ Artikel 7 Abs. 3 Satz 6 APO GuK und HuWi, Artikel 10 Abs. 3 Satz 6 APO SoWi, Artikel 6 Abs. 3 Satz 2 APO WIAI.

Bewertungsgrundlage der Anerkennung

Die Bewertungsgrundlage zur Beurteilung eines Antrags auf Anerkennung ist der wesentliche Unterschied.³⁰ Besteht zwischen den erworbenen und den nachzuweisenden Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied, so sind diese anzuerkennen.³¹

Der wesentliche Unterschied ist ein Unterschied zwischen Qualifikationen in Bezug auf die Kriterien Qualität der Institution³², Profil des Studienprogramms³³, Studienniveau³⁴, Workload³⁵ und Lernergebnisse.

Die Prüfung der Qualität von Institution und Studienprogramm ist notwendige Voraussetzung für die Prüfung der weiteren Kriterien. Bei Prüfung der weiteren Kriterien sind die Lernergebnisse zentraler Entscheidungsfaktor. Ihre Bewertung wird durch eine Betrachtung der anderen Indikatoren unterstützt.

Ist der Unterschied so signifikant, dass er die Bewerberin bzw. den Bewerber daran hindern würde, mit Erfolg weiter zu studieren oder die Qualifikationsziele des Studiengangs zu erfüllen, so ist ein wesentlicher Unterschied gegeben und die Leistung wird nicht anerkannt.

Bewertungsgrundlage der Anrechnung

Die Bewertungsgrundlage zur Beurteilung eines Antrags auf Anrechnung ist die Gleichwertigkeit.³⁶

Kompetenzen sind dann gleichwertig, wenn die ihnen zugrundeliegenden Lernziele sowie die erbrachten Lernergebnisse nach Inhalt und Niveau äquivalent sind. Hinweise kann die Einordnung der Qualifikation in einen Qualifikationsrahmen liefern.³⁷

³⁰ Siehe hierzu auch: Praxishandbuch Anerkennung und Anrechnung, S. 13 – 40.

³¹ Artikel 86 Abs. 1 Satz 1, 2 BayHIG.

³² Entscheidend hierbei ist nur, ob die Hochschule im Heimatland anerkannt und nach den dortigen Standards qualitätsgesichert ist. Hierbei hilfreich die Zentrale Datenbank akkreditierter Studiengänge und Hochschulen sowie bei internationalen Anerkennungen das Informationsportal anabin.

³³ Ist dieses beispielsweise breit angelegt oder spezialisiert, einfachig oder interdisziplinär?

³⁴ Beispielsweise Bachelor, Master, Promotion.

³⁵ Die Workloads sollten in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen, müssen aber nicht übereinstimmend sein.

³⁶ Artikel 86 Abs. 2 Satz 1 BayHIG. Siehe hierzu auch: Praxishandbuch Anerkennung und Anrechnung, S. 41 – 69.

³⁷ Hierbei helfen der Deutsche Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR) und der Europäische Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (EQR).

Entscheid

Entscheidungen über Anträge auf Anerkennung und Anrechnung werden innerhalb einer angemessenen Frist getroffen, die ab dem Zeitpunkt der Vorlage aller erforderlichen Informationen zu dem Fall berechnet wird.³⁸ Als Definition einer angemessenen Frist empfiehlt die Universität Bamberg vier bis sechs Wochen ab Eingang der vollständigen Unterlagen bis zur Kommunikation des Entscheids. Ein positiver Entscheid wird den Studierenden mit einer kurzen E-Mail, dass dieser erfolgt ist und das Ergebnis in FlexNow eingetragen wird, mitgeteilt. Zwingend bei einem negativen Entscheid ist eine schriftliche Begründung,³⁹ denn die Beweislast, dass der Antrag die Voraussetzungen nicht erfüllt, liegt bei der die Bewertung durchführenden Stelle.⁴⁰ Diese muss nachvollziehbar und auf den konkreten Einzelfall bezogen sein.

Wird die Anerkennung oder Anrechnung versagt, können Studierende eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen, wenn die betroffenen Studiengänge nicht mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen werden.⁴¹ Zudem können innerhalb einer angemessenen Frist Rechtsmittel eingelegt werden.⁴² Auf diese Möglichkeit sollte der Prüfungsausschuss auf seiner Website hinweisen. Einem ablehnenden Bescheid muss zwingend eine Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt werden (siehe Anhang).

³⁸ Artikel III Abs. 5 Lissabon-Konvention.

³⁹ Artikel III Abs. 5 Lissabon-Konvention.

⁴⁰ Artikel III Abs. 3 Satz 5 Lissabon-Konvention.

⁴¹ Artikel 86 Abs. 3 Satz 5, 6 BayHIG.

⁴² Artikel III Abs. 5 Lissabon-Konvention.

4. Anhang

Beispielhafte Rechtsbehelfsbelehrung

Jeder Prüfungsausschuss sollte über die Möglichkeit der Einlegung von Rechtsmitteln auf seiner Website transparent informieren. Einem ablehnenden Bescheid ist zwingend eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in diesem Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

5. Quellen und Literatur

- Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung.
- Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften.
- Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik.
- Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG).
- Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).
- Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region.
- Hochschulrektorenkonferenz (Hrsg.): Praxishandbuch Anerkennung und Anrechnung an Hochschulen. Bonn 2025.
- Richtlinie zur Verhinderung von Belästigung, Diskriminierung, Mobbing, Stalking und Gewalt – „Grenzen wahren“ – vom 15. April 2024.
- Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Lissabon-Konvention).
- Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszugnissen.
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).